

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2020**

Ausgabe - Nr. **55**

Ausgabetag **23.10.2020**

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH &
Co. KG

Nummer Datum Gegenstand Seite

STADT AHLEN

250	23.10.20	Widerruf der Allgemeinverfügung der Stadt Ahlen zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Ahlen dienen, bei Überschreiten des 7-Tages-Inzidenz-Wertes von 50 vom 15.10.2020	884
-----	----------	--	-----

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel wöchentlich.
Bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von 48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik "Amtsblatt" abgerufen werden.

Widerruf der Allgemeinverfügung der Stadt Ahlen zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Ahlen dienen, bei Überschreiten des 7-Tages-Inzidenz-Wertes von 50 vom 15.10.2020

Die Stadt Ahlen erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Ahlen zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Ahlen dienen, bei Überschreiten des 7-Tages-Inzidenz-Wertes von 50 vom 15.10.2020, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 50-2020 vom 15.10.2020, wird mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
2. Diese Widerrufs-Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Begründung:

Rechtsgrundlage des Widerrufs ist § 49 Abs. 1 VwVfG NRW. Die oben genannte Allgemeinverfügung der Stadt Ahlen vom 15.10.2020 wird durch die Allgemeinverfügung der Stadt Ahlen zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Ahlen dienen, bei Überschreiten des 7-Tages-Inzidenz-Wertes von 50 vom 22.10.2020 ersetzt. Hierin werden Konkretisierungen der bisherigen Regelungen vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richtofen-Str. 8, 48145 Münster oder Postfach 8043 Münster erhoben werden.

Ahlen, den 23.10.2020
Der Bürgermeister
Dr. Alexander Berger